GKNET Vorstadtstrasse 1 5722 Gränichen

www.gk-net.ch info@gk-net.ch



Statuten der

Genossenschaft Kommunikationsnetz Gränichen (GKNET)

NAME, SITZ UND ZWECK

Δrt 1

Unter dem Namen **Genossenschaft Kommunikationsnetz Gränichen (GKNET)** (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechts, mit Sitz in 5722 Gränichen.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Erhaltung und den Betrieb eines Kommunikationsnetzes im Anschlussgebiet. Die Zusammenarbeit mit anderen Netzbetreibern ist möglich. Die Genossenschaft kann sich regionalen oder überregionalen Zweckverbänden anschliessen. Sie muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Art. 3

Das gemäss OR 828 Abs. 2 nicht zum Voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus dem Betrag der Anschlussgebühren, Betriebsgebühren und Umsatzbeteiligungen der Genossenschaft. Die Höhe der Anschlussgebühren und Betriebsgebühren wird jeweils von der gewählten Verwaltung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

HAFTUNG

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang dem Genossenschaftsvermögen zu (Äufnung: Art. 859 Abs. 1 OR).

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn

- sie Eigentümerin eines im Anschlussgebiet des Kabelnetzes liegenden Grundstücks ist und
- ein Anschlussvertrag für dieses Grundstück abgeschlossen wurde oder eine unterzeichnete Beitrittserklärung vorliegt und
- die Anschlussgebühr gemäss Art. 14 bezahlt worden ist bzw. bezahlt wird.

In diesen Statuten gelten als

- Eigentümerin: Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen von Grundstücken.
- Grundstück: Grundstücke im Sinne des ZGB, wie Liegenschaften und Stockwerkeigentum.

Eigentümergemeinschaften (Gesamteigentümer, Miteigentümer) pro Grundstück (Liegenschaft oder Stockwerkeinheit) haben durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung einen handlungsfähigen Vertreter zu bestimmen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet in jedem Fall die Verwaltung (Art. 840 Abs. 3 OR). Bei abgelehntem Beitrittsgesuch steht den Bewerbenden ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekurse sind schriftlich an die Verwaltung zu Handen der Generalversammlung zu richten.

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Beitrittserklärung, die vorliegenden Statuten zu anerkennen und sich denselben zu unterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (vgl. Art. 7), Ausschluss (vgl. Art. 8), Verkauf des angeschlossenen Grundstücks (vgl. Art. 10) oder Tod. Die Erben oder einer unter mehreren Erben können den Vertrag und somit die Mitgliedschaft auf schriftliches Gesuch an die Verwaltung weiterführen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen (Art. 847 OR).

Art. 7

Der Austritt kann in der Regel nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 8

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert 20 Tagen zuhanden der nächstfolgenden ordentlichen GV ein Rekursrecht zu. Der Ausschluss befreit den Genossenschafter nicht davor, fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 9

Die Ausscheidenden verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte und somit das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.

Art. 10

Bei Verkauf eines angeschlossenen Grundstücks erlischt die Mitgliedschaft des Verkäufers (Grundeigentümer), sofern er nicht Eigentümer von weiteren angeschlossenen Grundstücken ist (vgl. Art. 5).

Dem neuen Eigentümer wird mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Aufnahme in die Genossenschaft ohne nochmalige Bezahlung der Anschluss- oder Zusatzgebühren gewährt. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer die statutengemässen Abgaben gemäss Art. 13 ff. bereits voll bezahlt hat.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

Art. 11

Die Genossenschaft kann Anschlüsse im eigenen Interesse weiterbetreiben. Diese unterliegen der Beitragspflicht gemäss Art. 13 bis Art.15.

GENOSSENSCHAFTERVERZEICHNIS

Art. 12

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Die Belege, die einer Eintragung im Genossenschafterverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

BEITRAGSPFLICHT

Art. 13

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- a) Die Anschlussgebühren und Betriebsgebühren gemäss Beschluss der gewählten Verwaltung.
- b) ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der GV

Die Anschlussgebühren sind gemäss Gebührentarif zu entrichten. Bei Veränderungen der "gebührenpflichtigen Einheit", z.B. durch Untervermietung, Ausbau von neuen Wohnungen usw., ist die Verwaltung durch den Genossenschafter unverzüglich schriftlich zu orientieren.

Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung entgangene Gebühren werden dem Genossenschafter vollumfänglich nachbelastet.

Eine allfällige Reduktion der Gebühren und Beiträge erfolgt erst auf das der Meldung folgende Quartal.

Art. 15

Für die Betriebsgebühren kommen folgende Kosten in Berechnung:

- a) Unterhalt und Betrieb der Anlage inkl. Energiekosten
- b) Verzinsung und Amortisation der Anlage
- c) Erneuerung, Erweiterung und Modernisierung der Anlage, sofern nicht schon durch die Anschlussgebühren gedeckt
- d) Verwaltungskosten
- e) Konzessionsgebühren und Verbandsbeiträge
- f) Signallieferungsgebühren
- g) Urheberrechtsgebühren

Der Betriebskostenbeitrag ist für jedes angeschlossene Wohneinheit (Haushaltung) mit Signalbezug zu bezahlen. Die Höhe dieses Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden jeweils von der gewählten Verwaltung festgesetzt und im Gebührentarif publiziert.

Art. 16

Die Verwaltung (in Streitfällen die GV) bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne bedient werden soll. In diesem Gebiet erstellt die Genossenschaft sämtliche Primär- und Sekundärleitungen.

Bei Gesamtüberbauungen und Neuerschliessungen in entlegenen Gebieten, kann der Bauherr zur Mitfinanzierung der Primär- und/oder Sekundärleitungen beigezogen werden.

ORGANE

Art. 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle (sofern eine bestellt wird)

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens innert 6 Monaten seit Rechnungsabschluss (vgl. Art. 29), statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung, die Revisionsstelle oder wenigstens 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt gemäss Artikel 881, 882, und 883 OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.

Art. 19

Jedes Mitglied (bzw. bei Eigentümergemeinschaften deren bezeichneter Vertreter, Art. 5 Abs. 3) hat eine Stimme (Kopfstimmprinzip, Art. 885 OR).

Stellvertretung bei natürlichen Personen ist durch ein bevollmächtigtes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten (Art. 886 OR).

Juristische Personen handeln durch ihre Organe.

Sofern diese Statuten oder das Gesetz keine zwingenden Mehrheiten vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei offenen Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen können durch einen Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR). Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht (Art. 887 OR).

Art. 20

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltungsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung des Lageberichts
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Erledigung von Rekursen, gestützt auf Art. 5 + 8 der Statuten
- g) Statutenrevisionen, sowie Liquidation oder Fusion (Art. 913-915 OR)
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 21

Die Leitung der Versammlung sowie die Ernennung der Stimmenzähler steht dem Präsidenten der Verwaltung zu, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

lst kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer.

Die Verwaltung kann die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausüben lassen (Art. 880 OR).

VERWALTUNG

Art. 22

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Personen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und mindestens einem technischen Fachspezialisten. Die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder müssen Genossenschafter sein. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Präsident wird von der GV gewählt.

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder mindestens der Hälfte ihrer Mitlieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Verwaltungsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. In seiner Abwesenheit ist der Vizepräsident sein Stellvertreter. Der Aktuar führt die Protokolle. Der Kassier führt die Korrespondenz, das Rechnungswesen und das Genossenschafterverzeichnis (vgl. Art. 12). Er erstellt die Betriebsrechnung, die Bilanz sowie das Inventar. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 24

Die Verwaltung ist verantwortlich für die regelmässige Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen, der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschafterverzeichnisses, der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz. Rechnung und Bilanz sind der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Verwaltung hat die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt vorzunehmen.

Art. 25

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon und die Vertretung an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Art. 898 Abs. 1 OR).

REVISIONSSTELLE

Art. 26

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und
- b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- c) Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung muss entsprechend die Revisionsstelle wählen.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt wählen.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine dieser Voraussetzungen erfüllt sein.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetztes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

LIQUIDATION UND AUFLÖSUNG

Art. 27

Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens 1/3 der Mitglieder sich innert 30 Tagen für die Erhaltung der Genossenschaft und die Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die GV die Liquidatoren. Es kann die im Amt stehende Verwaltung sein.

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage als Folge einer Auflösung oder Liquidation entstehen den Genossenschaftern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses. Dieser Überschuss kann unter den Genossenschafter nach Köpfen verteilt werden (Art. 913 Abs. 2 und 3 OR) oder zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Forderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden (Art. 913 Abs. 4 OR).

ALLGEMEINES

Art. 29

Die Verwaltung bestimmt das Geschäftsjahr. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.

Art. 30

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief, E-Mail oder öffentliche Auskündigung (amtlicher Anzeiger). Publikationsorgan für alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Verwaltung kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 31

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der Genossenschaft das notwendige Durchleitungsrecht auf seinem Grundstück zu erteilen. Dieses Durchleitungsrecht kann jederzeit im Grundbuch eingetragen werden. Für diese Dienstbarkeit wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 32

Jeder Anschluss an das Kabelnetz bedarf einer Bewilligung durch die Verwaltung. Ohne diese Bewilligung darf auch an eine schon bestehende Leitung nicht angeschlossen werden.

Art. 33

Im Übrigen gelten die Vorschriften des OR über die Genossenschaft.

Art. 34

Die vorliegenden Statuten treten an Stelle derjenigen der durch die Fusion untergehenden Genossenschaften Genossenschaftsantenne Hübel, Gränichen und Gemeinschaftsantenne Gränichen-OST.

Gränichen, den 31. Mai 2022